

2479/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat PETROVIC, ANSCHOBER, Freundinnen und Freunde haben am 05. Juni 1997 unter der Nr. 2535/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Weitere Verbrechen an kurdischen/iranischen oppositionellen; Wien als Terrorscheibe; Grenzen der Staatsräson?“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Gab es einen Zusammenhang mit dem Mord von 1987 bzw. dem Untertau-chen von Attentätern im Jahr 1990? Wenn ja, mit welchem Ergebnissen?

Wenn nein, warum nicht?

2. 1987 wurde die höchste Ebene des Innenministeriums unmittelbar nach dem Mord über die Tat bzw. über die Hintergründe informiert. Was ge-schah mit diesen Informationen?

3. 1989 hat das Kölner Büro der Volksmo41ahedin detaillierte Informationen betreffend die Terror-Logistik der iranischen Botschaft an die österreichi-sche Bundesregierung übermittelt; was geschah mit diesen Informationen?

Wurden alle genannten Stützpunkte des Terrors bzw. die dort agierenden Personen von den Behörden durchleuchtet?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

4. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß der Mord von 1989 ausschließlich von den drei bekannten mutmaßlichen Mördern begangen wurde. Welche Ermittlungen wurden hinsichtlich allfälliger Komplizen, Helfershelfer sowie logistischer Stützpunkte angestellt?

5. Angesichts der offenkundigen Verwicklungen der iranischen Botschaft in das Terrorgeschehen: Welche Ermittlungen wurden im Hinblick auf die iranische Botschaft sowie ihren Mitarbeiterinnen unternommen? Mit welchem Ergebnis?

6. Wurde das islamische Zentrum in Wien 6 sowie das der Botschaft dienende Wohnhaus in Wien 4 je von den Sicherheitsbehörden untersucht. Wenn ja, in welcher Weise und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

7. Können Sie ausschließen, daß Komplizen und Helfershelfer des Terroranschlags von 1989 sich nach wie vor im Inland befinden? Welche Recherchen wurden angestellt und mit welchem Ergebnis?

8. In welcher Art und Weise werden Ein- und Ausreisebewegungen iranischer „Diplomaten“ von den Sicherheitsbehörden geprüft bzw. überwacht? Wie stehen die Verhandlungen betreffend eine Visapflicht für iranische „Diplomaten“?

9. Wie beurteilen Sie die differenzierte Behandlung rumänischer bzw. iranischer „Diplomaten“ im Hinblick auf das Ansehen Österreichs bzw. die Ernsthaftigkeit der Terrorbekämpfung?

10. Wie rechtfertigen Sie die Forderung nach Einführung von Lauschangriff und Rasterfahndung, wenn ganz offensichtlich im Hinblick auf schwerste Verbrechen gar keine Anstalten gemacht wurden und werden die konventionellen Fahndungsmethoden einzusetzen?

11. Welche innerbehördlichen Konsequenzen hatte die zu unrecht erfolgte Verhaftung irakischer Oppositioneller im Jänner 1991? Von wem stammte damals der „vertrauliche Hinweis“. Gilt dieser Informant noch immer als „vertraulich“?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ein unmittelbarer Zusammenhang konnte nicht erkannt werden.

Zu Frage 2:

Sämtliche Informationen wurden, soweit sie tatrelevante Umstände enthielten, in die Ermittlungen miteinbezogen.

Zu Frage 3:

Die diesbezüglichen Informationen wurden in die behördlichen Überprüfungsmaßnahmen einbezogen. Weitere Angaben kann ich aus Gründen der Verpflichtung der Amtsverschwiegenheit für den Bereich der Sicherheitsbehörden hiezu nicht machen.

Zu Frage 4:

Es wurden auch Ermittlungen hinsichtlich allfälliger anderer Tatbeteiligter geführt. Konkrete Anhaltspunkte ergaben sich jedoch hiefür nicht.

Zu den Fargen 5 und 6:

Hiezu kann ich aus Gründen der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit keine näheren Angaben machen.

Zu Frage 7:

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 4.

Zu Frage 8:

Zur ersten Teilfrage kann ich aus Gründen der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit keine Angaben machen. Die zweite Teilfrage beantworte ich wie folgt:

Der vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit mir eingebrachte Vortrag an den Ministerrat über die in Aussicht genommene Kündigung des österreichisch-iranischen Sichtvermerksabkommens für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen wurde in der Sitzung am 1.7.1997 behandelt und dabei antragsgemäß beschlossen. Das Kündigungsschreiben wurde der iranischen Seite am 10.07.1997 überreicht. Die Kündigung wird mit 10.10.1997 wirksam.

Zu Frage 9:

Ich darf darauf hinweisen, daß Inhaber rumänischer Diplomatenpässe nach wie vor sichtvermerksfrei in das Bundesgebiet einreisen können. Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 8.

Zu Frage 10:

Von den Sicherheitsbehörden wurden und werden jeweils die nach der Gesetzeslage möglichen und nach den Umständen des Einzelfalles als zielführend er-

achteten Fahndungsmethoden angewandt. Dies gilt auch für den vorliegenden Fall.

Zu Frage 11:

Die Verhaftung iranischer Staatsangehöriger im Jahre 1991 erfolgte rechtsmäßig. Es war keinerlei Anlaß für irgendwelche innerbehördliche Konsequenzen gegeben. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Anfragen Nr. 4761J vom 15.2.1991, Nr. 959/J vom 25.4.1991 und Nr. 1012/J vom 6.5.1991. Der darin enthaltene Hinweis auf die Verpflichtung zu Amtsverschwiegenheit hat nach wie vor Geltung.